



# Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



## Nachrichten und Informationen

Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Ein Hinweis an alle prüfbefreiten Ingenieure: Falsches Ausfüllen der Anlage 2 ist rufschädigend!

**Nachprüfung von Hallenkonstruktionen §§ 70 Abs. 2, 78 Abs. 3, 79 Abs. 2 LBO SH**

**§ 15 Abs. 1 Nr. 5 ArchIngKG SH**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
mit der Einführung des Kriterienkataloges (Anlage 2  
zum Bauantrag) beurteilen Sie selbst, ob ein Bauvorha-  
ben prüfpflichtig ist.

Mit Ihrer Beurteilung übernehmen Sie eine große  
Verantwortung, da Sie im Falle der Prüfbefreiung auch  
die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der  
von Ihnen aufgestellten Standsicherheitsnachweise  
bescheinigen müssen.

In den Jahren nach 2009 wurden leider viele offensicht-  
liche Bauausführungsmängel bei ungeprüften Bauvor-  
haben erkannt. Eine stichprobenartige Überprüfung  
durch die untere Bauaufsichtsbehörde einiger dieser  
Baumaßnahmen ergab, dass durch das fehlerhafte  
Ausfüllen der Anlage 2 diese jetzt überprüften Bau-  
vorhaben fälschlicherweise als prüfbefreite Verfahren  
abgewickelt wurden.

Veranlasst durch die hohe Quote der Falschausfüllung  
sah sich das Innenministerium des Landes Schles-  
wig-Holstein veranlasst, insbesondere Hallenbauten,  
die fälschlicherweise als prüfbefreite Verfahren laufen,  
nachprüfen zu lassen, wenn ein ordnungsgemäßes  
Ausfüllen der Anlage 2 dies nachträglich ergibt.  
Zwischenzeitlich übergab das Innenministerium des  
Landes Schleswig-Holstein der Architekten- und Inge-  
nieurkammer Schleswig-Holstein als Aufsichtsstelle  
der prüfbefreiten Ingenieure einen Zwischenstand der  
Nachprüfungsergebnisse zur Weiterverfolgung.

Ungefähr 300 Verfahren, die von 54 Prüfbefreiten  
bearbeitet wurden, sind geprüft. Insgesamt ist fest-  
zustellen, dass von geprüften Tragwerksplanungen  
56 % statische oder auch andere Mängel aufweisen.  
Bei einigen prüfbefreiten Kollegen stieg die Fehler-

quote in der Tragwerksplanung auf unglaubliche 75 %.  
Diese ungewöhnlich hohen Fehlerquoten nimmt die  
Kammer als Aufsichtsstelle zum Anlass, Sie als prüf-  
befreite Kolleginnen und Kollegen nochmals auf Ihre  
hohe Verantwortung und Ihre Pflichten hinzuweisen.

Mit der Falschaufstellung und der Falschausfüllung der  
Anlage 2 haben die überprüften Kollegen nicht nur sich  
selbst geschädigt, sondern dem gesamten Berufsstand.  
Die Kammer wird, insbesondere gegen die Kollegen mit  
der höchsten Fehlerquote, wegen der Verletzung ihrer  
Berufspflichten gem. § 3 ArchIngKG ein Ehrenverfah-  
ren gem. § 25 ArchIngKG einleiten und die Fälle dem  
Eintragungsausschuss zur weiteren Bearbeitung gem. §  
13 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ArchIngKG übergeben. Alle anderen  
weise ich ausdrücklich darauf hin, dass in Zukunft jeder  
Vorgang an den Eintragungsausschuss zur Überprüfung  
übergeben wird, der das Vorliegen eines wesentlichen  
Mangels überprüft. Sollte dieser vorliegen, wird durch  
den Ausschuss eine Abmahnung ausgesprochen und im  
Wiederholungsfalle wird ein Lösungsverfahren einge-  
leitet (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ArchIngKG).

Die Architekten- und Ingenieurkammer appelliert noch-  
mals an alle prüfbefreiten Ingenieure, ihren Pflichten  
sorgsam nachzukommen, auch wenn sie persönlich  
nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Harald Peter Hartmann, Erster Vizepräsident

#### **KAMMERVERSAMMLUNG 2017**

Bitte merken Sie sich den Termin vor:  
Die diesjährige Kammerversammlung findet am  
**Mittwoch, 29. November 2017** statt.  
Die entsprechenden Unterlagen werden Ihnen  
rechtzeitig auf dem Postwege zugeschickt.



## NordBau 2017

**Digitalisierung im Bauwesen und Nachwuchsförderung in Schleswig-Holstein waren Kernthemen auf dem Gemeinschaftsstand der Fachhochschule Lübeck und der Architekten- und Ingenieurkammer**

Die gemeinsame Präsenz der Fachhochschule Lübeck, Fachbereich Bauwesen und der AIK auf der NordBau war auch in diesem Jahr wieder sehr erfolgreich. Auf dem Stand präsentierte die Fachhochschule einen 3D-Drucker in Aktion, eine Drohne und eine 3D-Brille zum Anfassen und Ausprobieren – jeweils in Kombination mit Ideen, an welchen Stellen diese Hilfsmittel den Arbeitsalltag des Planens und Bauens ergänzen und erleichtern könnten. Außerdem beriet sie junge Menschen bei der Berufswahl, präsentierte ihr Studienangebot und zeigte zahlreiche vielversprechende Studien- und Abschlussarbeiten. Die dazugehörigen, spannenden Modelle dienten auch in diesem Jahr wieder als Gesprächseinstieg mit vielen Messebesuchern.

Am Freitag, dem offiziellen Architekten- und Ingenieurtag, fanden – an einem Tag komprimiert – das BIM-Fachforum und der abendliche Lounge Abend statt. Die Referenten Hanns-Jochen Weyland, Störmer Murphy and Partners, Daniel Mondino, core architecture, Peter Hyttel Sørensen, Møller Architects, Aarhus, und Christine Vöhringer-Gampper, Bauindustrieverband NDS-BRE, beleuchteten in ihren Vorträgen vor ca. 140 interessierten Zuhörern aktuelle Fragen rund um die Digitalisierung des Bauwesens; das Fachforum war ausgebucht bzw. überbucht! Und der Lounge Abend hat sich einmal mehr als mittlerweile etablierte Kontaktbörse für Büroinhaber und Lübecker Studenten, die hier persönlich ins Gespräch kommen können, bewährt.

Wir freuen uns außerdem darüber, dass Ministerpräsident Daniel Günther, Landtagspräsident Klaus Schlie und die Staatssekretärin Kristina Herbst unseren Stand in Halle 1 besuchten. Die Vertreter der AIK übermittelten dem Ministerpräsidenten nochmals die dringende Bitte, einen weiteren, zentraler im Land gelegenen Standort für die Bauingenieurausbildung in einem Fachbereich Bauwesen zu schaffen. Entscheidend sei dabei, dass dieser Standort auch für Studenten aus den westlichen und nördlichen Landesteilen attraktiv ist und in der Nähe der im nördlichen und westlichen Schleswig-Holstein verorteten Verwaltungen und Ingenieurbüros liegt.

Der Ministerpräsident verwies in diesem Zusammenhang auf den Koalitionsvertrag, in dem die Schaffung eines solchen zusätzlichen Standortes verankert ist. Er erklärte weiter, dass bereits intensive Gespräche mit der Fachhochschule Kiel (FH Kiel) geführt würden, die sich angeboten hat, unter Ausnutzung der Synergieeffekte bei der Ausbildung von Maschinenbau-Ingenieuren einen neuen Studiengang an der FH Kiel für Bauingenieure zu schaffen.



www.bancstudios.de



www.bancstudios.de

Die AIK bietet der Landesregierung ihre Unterstützung bei der Etablierung dieses neuen Standortes an, z.B. durch die Stellung von Lehrbeauftragten. Sie unterstützt die Überlegungen, neben den klassischen Studiengängen neue formale Wege zu gehen, wie z.B. Trimester anzubieten und insbesondere die Einführung von dualen Studiengängen zu forcieren. Der Ministerpräsident erklärte, dass sich die FH Kiel theoretisch vorstellen könne, die ersten Bauingenieurstudenten bereits in 2019 in Kiel zu begrüßen; besser noch zum Wintersemester 2018/2019.



AIK S-H



AIK-SH

Wie bei den Bauingenieuren besteht auch bei den Architekten Nachwuchsmangel. Die westlichen und nördlichen Teile unseres Bundeslandes sind davon besonders betroffen. Die AIK machte den Ministerpräsidenten auf den Wunsch der Architektenschaft aufmerksam, die Ausbildungschancen auch für diesen Bereich des Planens und Bauens zu verbessern und den Zugang zu Nachwuchs durch die Schaffung eines zusätzlichen Standortes zu erleichtern. Der Ministerpräsident sagte zu, diesen Wunsch zu prüfen.

Ein Dank gilt insbesondere allen Kammermitgliedern, die im Laufe der Woche das ein oder andere Zeitfenster auf dem Stand übernommen haben, potentiellen Bauherren Fragen zum Bauen beantworteten und auf diesem Wege unter anderem für den unabhängigen Berufsstand warben. Wir freuen uns schon auf die nächste NordBau 2018.

## Wichtige Hinweise

### Fördermittel für Forschungen zu Architektur, Stadträumen und zum Planen und Bauen von morgen

Die Forschungsinitiative Zukunft Bau vergibt neuerdings Fördermittel auch für Forschungsprojekte, in denen anwendungsnah Mehrwerte von Architektur und Stadtraum untersucht oder ausgewertet werden.

Gefragt sind Forschungsansätze zur Gestaltung von zukunftsfähigen Wohn- und Lebensräumen mit Hilfe innovativer Architekturen und städtebaulicher Qualitäten. Die wissenschaftlichen Untersuchungen können sich hierbei auf Aspekte wie Raumqualität, Einbeziehung aller Beteiligten/ Planungskultur, bauliche Maßnahmen am bzw. um das Gebäude zur Schaffung von stadträumlichen Qualitäten beziehen.

Ein weiterer neuer Forschungsschwerpunkt sind die Zukunftsperspektiven für das Planen und Bauen in Deutschland: Ausgehend vom Status Quo des Bauwesens sollen zukünftige Entwicklungen und Handlungsfelder an den Schnittstellen von Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik und Städtebau abgeleitet werden.

Die Forschungsinitiative Zukunft Bau weitet somit ihr Förderspektrum aus und stellt hierfür Mittel bereit. Mit

## FORSCHUNGSINITIATIVE ZukunftBAU

der Forschungsinitiative Zukunft Bau unterstützen das Bundesbauministerium (BMUB) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) die Zukunfts- und Innovationsfähigkeit der Bauwirtschaft. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bauwesens zu stärken. Dazu tragen neue Erkenntnisse und der Wissensaustausch zu technischen, baukulturellen und organisatorischen Innovationen im Bauwesen bei.

Anträge für die aktuelle Förderrunde können bis zum 30.11.2017 gestellt werden. Bewerben können sich alle Institutionen, Büros und Unternehmen, die sich mit Forschung / Innovationen auf dem Gebiet des Bauwesens befassen. Antragsteller können sich telefonisch beraten lassen unter: 0228 99401-1616.

Weitere Informationen unter:  
[www.forschungsinitiative.de](http://www.forschungsinitiative.de)

### Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25  
E-Mail: [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de) • Internet: [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de) • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid

## Neuerscheinungen

### AHO-Neuerscheinung

#### „Bewertungsmerkmale für die Ermittlung der Honorarzone in der Bauleitplanung“



Mit der HOAI-Novelle 2013 wurden für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan jeweils eigenständige Bewertungsmerkmale für die Ermittlung der Honorarzonen eingeführt. Diese unterscheiden sich erheblich von den Bewertungsmerkmalen der HOAI 1996/2009. Das vorliegende AHO-Heft Nr. 36 schafft Klarheit in den neuen Begrifflichkeiten:

Jedes Bewertungsmerkmal wird ausführlich definiert, sodann werden die maßgeblichen Zuordnungskriterien dargestellt. In einem weiteren Schritt werden für jedes Bewertungsmerkmal die Anforderungen (gering, durchschnittlich, hoch) detailliert und praxisbezogen beschrieben.

Für eine rasche Ermittlung der Honorarzone bringt das Heft für jeden Bauleitplan Checklisten in einer Kurz- und einer Langfassung. Die Checklisten können zum Bestandteil eines Leistungsangebots gemacht werden bzw. dienen der Bewertung besonders komplexer oder wenig eindeutiger Merkmale.

Zehn Praxisbeispiele aus dem Bereich „Bebauungsplan“ mit Aufgabenstellung und Planausschnitt veranschaulichen die Handhabung der Checklisten. Sie verdeutlichen die Gewichtung der Bewertungsmerkmale und zeigen die Zuordnung zu einer bestimmten Honorarzone auf.

Aus dem Inhalt:

- Bewertungsmerkmale für den Flächennutzungsplan
- Bewertungsmerkmale für den Bebauungsplan
- Checklisten für die Punkteermittlung (Kurz- und Langfassung)
- 10 Praxisbeispiele für die Ermittlung der Honorarzone

Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

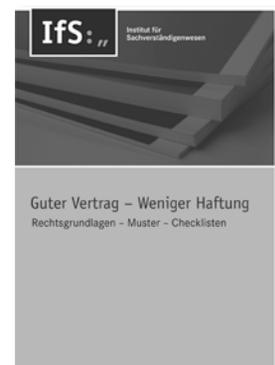
Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular unter [www.aho.de/schriftenreihe](http://www.aho.de/schriftenreihe) oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 32,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

### Institut für Sachverständigenwesen:

#### „Guter Vertrag – Weniger Haftung“. Rechtsgrundlagen – Muster – Checklisten

Wie schließe ich einen Vertrag, welche Pflichten haben beide Vertragspartner, welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten, was sollte in einen Vertrag hineingeschrieben werden und wie kann ich mein Haftungsrisiko durch Vertragsklauseln in fairer Weise abfedern? Diese und ähnliche Fragen stellt sich jeder Sachverständige, der im außergerichtlichen Bereich einen Auftrag erledigen muss. Der Sachverständigenvertrag ist im BGB nicht geregelt; der Bundesgerichtshof wendet bei Erstattung eines Gutachtens ergänzend das Werkvertragsrecht an.

Jeder Sachverständige sollte sich über die Fragen rund um den Vertrag informieren und dabei auch die Möglichkeiten zur vertraglichen Haftungsbeschränkung kennen, wobei die Haftung bereits bei der Auftragsbeschreibung beginnt. Verträge können nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich, am Telefon, per Fax oder per Mail geschlossen werden; auch dazu enthält die Broschüre Warnhinweise, was die Rechtswirksamkeit und Beweisbarkeit angeht. Dazu gehört insbesondere die Empfehlung, die erforderliche Widerrufsbelehrung nicht zu vergessen.



Im Eingangskapitel werden dem Sachverständigen 12 gebräuchliche Rechtsbegriffe erläutert. Das neue Bauvertragsrecht wurde, soweit davon der Sachverständige betroffen ist, eingearbeitet, ebenso wurde das Widerrufsrecht ausführlich mit Belehrungsmuster abgehandelt. Ausformulierte Vertragsklauseln, deren Rechtswirksamkeit sich an den gesetzlichen Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im BGB orientieren, für einen Grundvertrag sowie weitere Klauseln für alternative oder zusätzliche Vertragsregelungen erleichtern dem Sachverständigen seine Vertragsgestaltung. Dabei kann nicht garantiert werden, dass alle Klauseln auch tatsächlich gerichtsfest sind, weil die BGH-Rechtsprechung in diesem Bereich ständig im Fluss ist. Den Sachverständigen soll jedoch ein Gefühl für die optimale und faire Vertragsgestaltung vermittelt werden.



Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Darstellung der Haftung des Sachverständigen gelegt. Nur wer Inhalt und Umfang der vertraglichen und gesetzlichen Haftung kennt, kann sein Haftungsrisiko abschätzen, es im Kontext seines Vertrags berücksichtigen und in einer ständig zu überprüfenden Berufshaftpflichtversicherung neuen Gegebenheiten anpassen. Die in den Vertragsmustern enthaltenen Formulierungsvorschläge können nur Empfehlungen und Denkanstöße sein; sie sind auf keinen Fall verbindlich oder für alle Arten von gutachtlichen Tätigkeiten geeignet und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Sachverständige sollte daher diese Vorschläge nicht blind übernehmen, sondern sich zuvor juristisch beraten lassen und dabei die Eigentümlichkeiten seines Sachgebiets berücksichtigen und die Klauseln inhaltlich darauf abstimmen. Je

nach Marktmacht kann natürlich auch der Auftraggeber mit eigenen AGB den Vertragsinhalt bestimmen.

Ein ausführliches Literaturverzeichnis zu allen Rechtsbereichen der Vertragsgestaltung und der Haftung sowie Checklisten zur Formulierung einer Auftragsbestätigung und des notwendigen Vertragsinhalts runden die Broschüre ab.

#### AUF EINEN BLICK:

Hrsg.: Institut für Sachverständigenwesen e. V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln  
Autoren: Rechtsanwältin Katharina Bleutge, Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge  
ISBN: 978-3-928-528-17-7, 3. Auflage 2017, 148 Seiten, Preis: € 26,00

## Fortbildungsankündigung

### Energetische Gebäudesanierung

#### 17. Energieberater-Lehrgang „Vor-Ort-Beratung“

Januar bis Juni 2018

Eine Kooperation der Hamburgischen Architektenkammer mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

Architekten und Bauingenieure als Energieeffizienz-Experten für die sogenannte „Vor-Ort-Beratung“ gemäß BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn) aber auch KfW-Sachverständige benötigen einen ganzheitlichen, Gewerke übergreifenden Blick auf den energetischen Zustand sowie die energetische Bewertung von Wohngebäuden, beim Bauen im Bestand/Gebäudesanierung. Dieser Lehrgang vermittelt die anlagentechnischen und bauphysikalischen Grundkenntnisse, um dementsprechend Bauherren bei Bauvorhaben beraten zu können.

Er bietet gleichzeitig das Basiswissen zur weiteren Spezialisierung in diesem Themenbereich. Nach regelmäßigem Besuch des Lehrgangs einschließlich des Abschlussworkshops erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat, das dem Antrag auf Eintragung als Berater (gemäß den derzeitigen BAFA-Bedingungen) zum „Energieberater-Vor-Ort“ beizufügen ist. Ferner bietet er die notwendige Voraussetzung, sich nach ergänzender Weiterbildung auch als KfW-Sachverständige für den Wohnungsbau akkreditieren zu lassen.

Inhalte:

- Anwendung der EnEV in der Praxis, Rechtliche Grundlagen (EU-Gebäuderichtlinie, EnEG, EnEV, EEWärmeG, DIN V18599)
- Effizienzhaus, solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf, Wärmespeicherungsvermögen
- Aktuelle Vorgaben für Wärmedämmstoffe und -systeme

- Außen- und Dachdämmung unter Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes
- Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste
- Innen- und Kerndämmung
- Grundlagen sommerliche Behaglichkeit und sommerlicher Wärmeschutznachweis
- Detaillierung: Wärmebrücken in Neubau u. Bestand, Berechnung von Wärmebrücken und Maßnahmen zur Sicherstellung der Gebäudedichtheit
- Überblick und Schwachstellen Heizungstechnik + Warmwasserbereitung, Regelungstechnik, hydraulischer Abgleich
- Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung, Regelungstechnik
- Regenerative Energiesysteme (Photovoltaik + Solarthermie)
- Ausstellen von Energieausweisen und Erstellen von Modernisierungsempfehlungen, auch im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeit
- KfW-/ BAFA-förderspezifische Details, Aufstellen von Sanierungsfahrplänen
- Elektrotechnik / Beleuchtung
- Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen
- Bedarfs- / Verbrauchsabgleich
- Wirtschaftlichkeit, Förderung, Softwareprogramme
- Qualitätssicherung Wärmeschutz
- Vermittlung von Beratungskompetenzen
- Erstellen von Beratungsberichten und Sanierungsfahrplänen

insgesamt 130 Unterrichtseinheiten

Aufwand: Zwischen- und Abschlussprüfung, Schlusspräsentation an vorgegebenen Objekten, Gruppenarbeit, Workshop am Praxisbeispiel, Software-



einsatz und Aufbau eines Beratungsbeispiels.  
Gesamtzeitlicher Aufwand: 130 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min.) an 16 Lehrgangstagen (9.30 – ca. 17.00 Uhr) plus persönliche Auf-/ Nachbereitungszeiten für die Teilnehmer, berufsbegleitender Präsenzlehrgang in Hamburg und Neumünster

Termine:

- Fr/Sa 12./13. Januar 2018 in Hamburg
- Fr 26. Januar 2018 in Neumünster
- Sa 27. Januar 2018 in Hamburg
- Fr/Sa 9./10. Februar 2018 in Hamburg
- Do/Fr 22./23. Februar 2018 in Neumünster
- Mo 19. März 2018 in Neumünster
- Mo 26. März 2018 in Neumünster
- Fr 20. April 2018 in Neumünster
- Sa 21. April 2018 in Hamburg
- Di 24. April 2018 in Neumünster
- Di 29. Mai 2018 in Neumünster
- Fr/Sa 8./9. Juni 2018 in Hamburg

Referenten:

- Prof. Dipl.-Ing. Peter O. Braun, HafenCity Universität Hamburg
- Prof. Dipl.-Ing. Architekt Ingo Gabriel, Gabriel Architekten, Oldenburg
- Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler, Büro für Bauphysik, Hannover
- Dipl.-Ing. Holger Krämer, sumbi INGENIEURE Energieberatungs- und Planungsgesellschaft mbH, Hamburg
- Dipl.-Ing. Architekt Florian Lichtblau, Architekturbüro Lichtblau + Partner, München

- Dipl.-Ing. Christoph Roggendorff, Büro für Energie- und Lichtplanung, Hamburg
- Dipl.-Ing. Jens Weyers, Weyers Architekten, Hamburg
- Dipl.-Met. Bernhard Weyers-Borchert, Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Hamburg

Teilnehmer: max. 25 Personen

Der Lehrgang richtet sich an Architekten und Bauingenieure, gemäß den derzeitigen Richtlinien oder Empfehlungen (BAFA, dena); Nichtmitglieder (andere Studiengänge, Gäste): nur in Rücksprache mit den Kammern möglich.

Zur weiteren Information empfohlen:

[www.bafa.de](http://www.bafa.de), [www.effizienz-haus.de](http://www.effizienz-haus.de), [www.dena.de](http://www.dena.de), [www.zukunft-haus.de](http://www.zukunft-haus.de)

Teilnehmergebühr: Mitglieder 2.320,- € / Gäste 3.120,- €  
Skripte zu den einzelnen Einheiten/Themen sind im Preis inbegriffen. Für verbindlich angemeldete Teilnehmer gilt bei ihrer Absage dieses Lehrgangs eine Stornierungsfrist von 10 Werktagen vor Lehrgangsbeginn

Seminarorte: Hamburgische Architektenkammer, Grindelhof 40, 20146 Hamburg und Altes Stahlwerk Business & Lifestyle Hotel, Rendsburger Str. 81, 24537 Neumünster

Weitere Auskünfte zum Lehrgang erteilt gerne:

Doris Siedetopf, Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Tel. 0431 57065-11. Bitte denken Sie daran, sich baldmöglichst per Mail an [siedetopf@aik-sh.de](mailto:siedetopf@aik-sh.de) anzumelden!

## Aus der Rechtsprechung

### Nutzung = Abnahme?

*OLG Celle, Urteil vom 10.08.2017 - 6 U 54/16*

In der Fortführung des Baus und der Inbetriebnahme des Objekts liegt keine Abnahme der Arbeiten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, wenn dieser durch sein Verhalten das Werk des Auftragnehmers nicht stillschweigend als im Wesentlichen vertragsgerechte Leistung billigt.

### Für Vergabeverstöße ist der Projektsteuerer allein verantwortlich!

*OLG Koblenz, Urteil vom 28.06.2017 - 10 U 1116/16*

1. Wird ein Projektsteuerer mit der Koordinierung und Kontrolle von Finanzierungs- und Förderungsverfahren beauftragt und muss der Auftraggeber wegen schwerer Vergabeverstöße Fördermittel zurückerstatten, steht dem Auftraggeber gegen den Projektsteuerer ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

2. Auch wenn dem Architekten Fehler bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterlaufen sind, kann der Projektsteuerer beim Architekten keinen Regress nehmen, weil er diesen nicht hinreichend überwacht hat.

### Erstellung eines BIM-Modells wird nicht nach HOAI vergütet!

*LG Paderborn, Urteil vom 06.07.2017 - 3 O 418/16*

Wird im Rahmen der Erbringung von Architektenleistungen ein virtuelles Gebäudemodell nach der BIM-Methode erstellt und dadurch bereits in einer sehr frühen Phase eine umfangreichere Werkleistung erbracht, als vom Besteller beauftragt, so können hierfür angefallene Kosten nicht unter Berechnung der Mindestsätze der HOAI vergütet verlangt werden.

Quelle: [www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de)

Die Urteile und Beschlüsse können im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden.